

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

Nach der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit kann die Feuerwehrabgabe nicht mehr erhoben werden. Der Gemeinderat hat deshalb die Aufhebung der Feuerwehrabgabesatzung beschlossen. Die Aufhebungssatzung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer
Feuerwehrabgabe**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 19. Juli 1995 folgende

Aufhebungssatzung

beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 09. Dezember 1987, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26. Mai 1993, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

76307 Karlsbad, den 19. Juli 1995

Seeger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.